

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 517/2019 öffentlich						
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste							04.12.2019	
Rat							16.12.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim I) Winterdienst II) Straßenreinigung								

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnungen 2020 für den Winterdienst und die Straßenreinigung und die Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen mit den Ansätzen für das Jahr 2020 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ Gebührenbedarfsberechnungen auf. Diese dienen sowohl der Ermittlung der für die einzelnen Gebührenhaushalte zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

a) Winterdienst

Die Winterdienstgebühr verändert sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Winterdienstgebühren	2019 in €	2020 in €	Veränderung	
			in €	in %
je Frontmeter	0,25	0,25	0,00	0,00

Die Gebührenkonstanz begründet sich hauptsächlich durch die Mittelentnahme der Sonderrücklage.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 ist der Sitzungsvorlage als Anlage A beigelegt.

b) Straßenreinigung

Die einzelnen Gebührentarife der Straßenreinigung verändern sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

Straßenreinigungsgebühren je Frontmeter	2019 in €	2020 in €	Veränderung	
			in €	in %
<u>Fahrbahn:</u>				
14-tägig	0,73	0,73	0,00	0,00
wöchentlich	1,47	1,47	0,00	0,00
<u>Gehwege:</u>				
zweimal wöchentlich	5,29	4,59	- 0,70	- 13,23
<u>Fußgängerzone:</u>				
zweimal wöchentlich	11,97	11,97	0,00	0,00
fünfmal wöchentlich	29,92	29,92	0,00	0,00

Die Gebührenerhöhung für die Gehwegreinigung und die Gebührenkonstanz im Bereich der Fahrbahn- und Fußgängerzonenreinigung begründen sich hauptsächlich durch eine hohe Entnahme der Sonderrücklage. Die Höhe der Entnahme ist zu diesem Zeitpunkt notwendig, da das KAG eine Berücksichtigung von Jahresüberdeckungen innerhalb von vier Jahren vorsieht. Obwohl die Kosten in Summe gestiegen sind, wird der Gebührenbedarf hierdurch verringert.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der „Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim“ sind der Sitzungsvorlage als Anlage B und C beigelegt.

Die für das Jahr 2020 ermittelten Winterdienst- und Straßenreinigungsgebühren basieren auf den in den Gebührenbedarfsberechnungen berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für die Gebührenhaushalte „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen „Winterdienst“ und „Straßenreinigung“ wird gedeckt

- zu 80 % über die den Grundstückseigentümern per Grundbesitzabgabenbescheid in Rechnung zu stellenden Gebühren und
- zu 20 % über Mittel aus dem allgemeinen Haushalt.

5. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt